

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 463/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ruchla U [REDACTED],
G [REDACTED]/Belgien, C [REDACTED] des L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden. Danach kommt es auf die Gründe des früheren Bescheides der Entschädigungsbehörde dann nicht an, wenn und soweit der Bescheid ordnungsgemäß mit der Klage angefochten worden ist (Urteil vom 22. April 1971 - IX ZR 10/69 - zur Veröffentlichung bestimmt). Die Klägerin hat den Bescheid vom 15. Januar 1963, mit dem die Behörde ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen abgelehnt hatte, in vollem Umfang mit der Klage angefochten. Damit ist dieser Bescheid gegenstandslos geworden und an seine Stelle die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung getreten (BGH RzW 1967, 187 Nr. 37). Dies war das Urteil des Oberlandes-

62

- 3 -

gerichts vom 13. Oktober 1964, das einen Anspruch der Klägerin allein wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 160 BEG verneinte. Die Klägerin kann daher keine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a BEG-SchlußG verlangen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Behörde unter nochmaliger Prüfung der medizinischen Fragen sachlich über den Antrag entschieden hat. Denn die Entschädigungsgerichte haben die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG selbständig zu prüfen.

Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG gegeben.

Graf

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)